

OV SG-Fintel * Bokelweg 43 * 27389 Fintel
Gemeinde Fintel
an den Bürgermeister
Rotenburger Straße 10

27389 Fintel

Gruppe B90/DIE GRÜNEN Erwin Weseloh

Gabriele Schnellrieder

Vorsitz

Bokelweg 43, 27389 Fintel Tel.: +49 (4265) 930220

Mail.: gruene@mci-mnqt.de

22.09.21

Antrag – 2021-07-TOP3-B-Plan Nr. 16 Städtebaulicher Vertrag

Sehr geehrter Ausschussvorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Wilfried,

hiermit beantrage ich für die Gruppe B90/DIE GRÜNEN/Erwin Weseloh folgenden Antrag im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Verwaltungsausschuss, Dorfleben und im Rat zu berücksichtigen.

Dieser Antrag ist ergänzend zum B-Plan Nr. 16 TOP 3 und 6.

Gruppe B90 / DIE GRÜNEN / Erwin Weseloh

Gabriele Schnellrieder

Vorsitzende



Antrag – 2021-07-TOP3-B-Plan Nr. 16 Städtebaulicher Vertrag

Antrag

Zum TOP 3 – des UBPA vom 23.09.2021 – Beratung und Beschlussempfehlung zum städtebaulichen Vertrag zum B-Plan Nr. 16 "Burvagsweg"

Antrag auf Nachbesserung des B-Plan Nr. 16 in Zusammenhang mit dem TOP 5 in folgenden Punkten:

- 1. Die alten Eichen im Südosten sind zu erhalten
- 2. Bei unvermeidbaren Abgängen von Bäumen ist die "Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme)" anzuwenden.
- 3. Der Investor wird aufgefordert eine finale und durchführbare Lösung für die Regenwassernutzung nach den derzeitigen Erkenntnissen des Klimaschutzes einzubringen. Wir beantragen, dass der Investor uns eine Zisternenlösung und ein Brauchwassersystem für die Baumaßnahmen vorschlägt.
- 4. Die Infrastrukturabgabe ist mit dem Investor zu verhandeln und im städtebaulichen Vertrag festzulegen.

Über jeden einzelnen Punkt soll separat und namentlich abgestimmt werden.

Alternativantrag: Die Tagesordnungspunkte TOP 3 und TOP 5 sollen mit allen oben beschriebenen Nachbesserungspunkten unbehandelt in die nächste Legislaturperiode verschoben werden

tatus	Beratungsfolge - Gremien	Zuständigkeit
Öffentlich	Bauausschuss	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	Rat	Beschluss

Punkt Begründungen 1 Die alten Eichen im Südosten sind zu erhalten Unter 3.2.5 Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist im B-Plan grundsätzlich vermerkt, dass die Bäume erhalten bleiben sollen. Dann widerspricht sich der Paragraph: "Bei abgängigem Baumbestand soll eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3 erfolgen. Laut Bebauungsplan und Beschreibung stehen die Bäume im

www.gruene-sg-fintel.de Seite 2 von 4

Bäume empfohlen.

Südosten nicht im Konflikt mit den Baumaßnahmen des Investors. In der Stellungnahme hat die Naturschutzbehörde den Erhalt dieser



ACHTUNG: Wir sehen in der Stellungnahme (Seite 4) einen Interessenskonflikt des Ingenieurbüros und des Investors (beide in einer Person). Es ist heute gängige Praxis, dass Architekten und Planer intelligente Lösungen für den Erhalt solcher alter Baumbestände finden.

Vorsorglich widersprechen wir der – vom Bürgermeister nebenbei getätigten – Aussage, dass diese Bäume eventuell wegmüssten.

Dies wohl, nachdem der Investor den Vorschlag machte die Straße mit einem Bürgersteig zu versehen. Auch können wir nicht einordnen, warum der Investor von der Gemeinde 100.000 Euro verlangt – so der Bürgermeister -, um die Zuwegung zu seinem Gelände neu zu gestalten. Eine Klärung über die gesamtheitliche Integration in die Infrastruktur ist durch den Bürgermeister herbeizuführen.

2 Entnahmen und unvermeidbare Abgänge von Bäumen

Der B-Plan sieht vor, dass bei abgängigem Baumbestand eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3 erfolgen soll.

Dies entspricht heute nicht mehr den gängigen Erkenntnissen bezüglich Klima- und Artenschutz.

Die "Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme)" schlägt folgende Kompensationen vor:

Einzelbäume sind entsprechend ihres Stammumfanges wie folgt auszugleichen. Bei Stammumfang:

< 20 cm 1:1 Ø bis 6,33 cm

20 – 39 cm 1:2 Ø ab 6,37 cm

40-59 cm 1:3 Ø ab 12,7 cm 60-79 cm 1:4 Ø ab 19,1 cm

> 80 cm 1:5 Ø ab 25,5 cm

(siehe Anlage)

3 Lösung für die Regenwassernutzung

In der Stellungnahme Untere Wasserbehörde (Seite 2) ist eine Lösung für die "Niederschlagswasserbeseitigung" gefordert.

In Zeiten des Klimawandel ist das "alte Konzept" der Regenwasserkanalisation nicht mehr zeitgemäß.

Es ist darüber nachzudenken, dass in Zukunft wertvolles Trinkwasser nicht als Brauchwasser genutzt wird (Toilettenspülungen,

www.gruene-sg-fintel.de Seite 3 von 4



Bewässerungen oder ähnliches). Das Trinkwasser ist knapp und teuer, deshalb fordern wir von Investoren, Bauherren und Gemeinden die Versorgungssysteme der Haushalte und Wirtschaftsgebäuden in Trinkwasser- und Brauchwassersysteme zu trennen. Regenwasser ist in Zisternen zu sammeln, um auch in langen Trockenperioden auf Wasser zurückgreifen zu können.

Bei allen zukünftigen Infrastrukturmaßnahmen soll präventiv den Auswirkungen des Klimawandels begegnet werden.

4 Infrastrukturabgabe (Städtebaulicher Vertrag)

Mit der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden wurde vereinbart, dass bei großen Baumaßnahmen von Investoren und für Baugebiete eine Infrastrukturabgabe zum Kaufpreis hinzukommt. Gerade die Gemeinde Fintel ist finanziell auf diese Infrastrukturabgabe angewiesen, da die Sanierungskosten für das Freibad und die Pflichtaufgaben den Haushalt extrem belasten und dessen Ausgeglichenheit für 2022 sichergestellt werden muss.

Der Bemerkung des Bürgermeisters "er hätte sich mit allen anderen Bürgermeistern abgesprochen, dass die Infrastrukturabgabe vom Investor PGN nicht verlangt werden soll" möchten wir energisch widersprechen. Eine Entscheidung darüber können nur die Räte der Gemeinden und der Samtgemeinden treffen.

Referenzmaterial/mitgeltende Unterlagen

Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Anlage)

www.gruene-sg-fintel.de Seite 4 von 4



Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme)¹



Abb. 1: Gelungene Eingrünung eines landwirtschaftlichen Gebäudes

¹ Diese Arbeitshilfe gilt nicht für Vorhaben, für die bereits anerkannte und/oder vorgeschriebene Arbeitshilfen vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Bauleitplanung, den Bodenabbau, die Flurbereinigung, planfeststellungspflichtige Straßenbauvorhaben und Windkraftanlagen.

Inhalt

1.	Wa	s ist o	die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?	. 3
2.			iche Unterlagen für die Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren	
2	2.1	Tex	tteil	. 4
	2.1.	.1	Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben	. 4
	2.1.	.2	Beschreibung des Bauvorhabens	. 4
	2.1.	.3	Bestandsanalyse	. 4
	2	.1.3.	Naturräumliche Lage	. 4
	2	.1.3.2	2 Bodentyp	. 4
	2	.1.3.0	B Landschaftsbild	. 5
	2	.1.3.4	Biotoptypen	. 5
	2	.1.3.5	Tierarten	. 5
	2	.1.3.6	Betroffene Schutzgebiete	. 5
	2.1.	.4	Bewertung des Eingriffs in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter	. 6
	2	.1.4.	Boden	. 6
	2	.1.4.2	2 Arten und Biotope	. 6
	2	.1.4.3	B Landschaftsbild	. 7
	2.1.	.5	Beschreibung der erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und	
	Ers	atzm	aßnahmen	. 7
	2	.1.5.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	. 7
	2	.1.5.2	2 Ausgleichsmaßnahmen	. 7
	2	.1.5.0	B Ersatzmaßnahmen	. 7
	2.1.	.6	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	. 7
	2.1.	.7	Sicherung von Kompensationsmaßnahmen	10
	2.1.	.8	Ökokonten und Flächenpools	10
2.2	K	Carter	1	10
3.	We	itere	naturschutzfachliche und -rechtliche Erfordernisse	11
3	3.1	Arte	nschutzrecht	11
3	3.2	FFH	I-Verträglichkeit	11
3	3.3	Aus	nahmen von Schutzgebietsverordnungen, § 30-Biotopen und § 22-Flächen	11
3	3.4	Stic	kstoffgutachten, ggf. Forstgutachten	11
3	3.5	Wal	dumwandlungsgenehmigung	11
_ite	eratur	rverze	eichnis	13
۸nl	hana			

1. Was ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

Mit Hilfe der Eingriffsregelung sollen die Beeinträchtigungen, die beispielsweise durch Bauvorhaben an Natur und Landschaft entstehen, vermieden, ausgeglichen und / oder ersetzt werden.

Für Vorhaben, die nicht den Vorgaben eines Bebauungsplans unterliegen, erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 - 17 BNatSchG) und zwar in einer vorgegebenen Abfolge systematischer, sich wechselseitig beeinflussender Arbeitsschritte.

An deren Anfang steht die Feststellung des Eingriffstatbestandes. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind unter Eingriffen in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehendem Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Liegt in diesem Sinne der Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft vor, so werden an seine Zulässigkeit abgestufte Rechtsfolgen geknüpft:

- a) Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen unterlassen werden.
- b) Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig vor Ort auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise extern zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).
- c) Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, so darf der Eingriff nicht durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
- d) Bei Eingriffen, die ganz oder teilweise nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, aber nach Abwägung zulässig sind, hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten. Dies ist bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben so gut wie nie der Fall.

2. Erforderliche Unterlagen für die Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren

Die Unterlagen, die für die Abarbeitung der Eingriffsreglung erforderlich sind, werden bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Bauvorhaben i.d.R. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) genannt. Im Folgenden werden Mindestanforderungen definiert, die an den LFB im Landkreis Rotenburg gestellt werden. Der LFB setzt sich aus einem textlichen Teil sowie verschiedenen Karten zusammen. Im Anhang dieser Arbeitshilfe finden sich außerdem Mustermaßnahmenblätter für die häufigsten Kompensationsmaßnahmen. Die Anwendung dieser Arbeitshilfe soll einerseits die Erarbeitung des LFBs für die Antragsteller vereinfachen und andererseits die Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde beschleunigen. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall immer, sich vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, auch um ggf. weitere Erfordernisse (s. Kap. 3) zu klären.

2.1 Textteil

2.1.1 Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Aktenzeichen des Bauamtes
- Name des Bauherrn und Kontaktdaten
- Vorhabenstandort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Generell ist der LFB sowohl vom Planer als auch vom Bauherrn zu unterschreiben

2.1.2 Beschreibung des Bauvorhabens

Hier ist eine kurze Beschreibung der geplanten Baumaßnahme erforderlich.

2.1.3 Bestandsanalyse

Für die Bestandsanalyse des Standortes sind verschiedene Aspekte, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild darstellen, zu beschreiben. Die folgenden Punkte sind insbesondere zu beachten.

2.1.3.1 Naturräumliche Lage

Die naturräumliche Lage ist gemäß des aktuellen Landschaftsrahmenplans (LRP) zu beschreiben und ein Auszug aus der entsprechenden Textkarte 1.2 des LRP einzufügen. Der aktuelle Landschaftsrahmenplan kann auf der Homepage des Landkreises unter Bürgerservice >Natur und Umwelt >Naturschutz >Landschaftsrahmenplan abgerufen werden.

2.1.3.2 Bodentyp

Der Bodentyp ist gemäß der Bodenkarte (BK 50) zu beschreiben. Die Daten finden sich auf der Homepage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) >Karten, Daten und Publikationen >NIBIS Kartenserver >Themenkarten >Bodenkunde. Im Einzelfall, beispielsweise bei Hochmoor- oder Plaggeneschböden kann eine Ansprache durch ein

Bodenprofil sinnvoll sein. Das Bodenprofil ist textlich zu beschreiben sowie fotografisch darzustellen.

2.1.3.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des geplanten Bauvorhabens ist kurz zu beschreiben.

2.1.3.4 Biotoptypen

Die von dem Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind entsprechend dem Kartierschlüssel für Niedersachsen (DRACHENFELS 2016) zu erfassen und zu beschreiben. Die Biotoptypen sind in einer Karte (s. 2.2) darzustellen. Weiterhin ist ein entsprechender Ausschnitt aus der Karte "Arten und Biotope" des LRP beizufügen.

2.1.3.5 Tierarten

Für die Beschreibung der vorkommenden Arten kann eine Potentialabschätzung durchgeführt werden (worst-case-Betrachtung). Diese muss auf Eben der einzelnen Arten oder mindestens nach Gilden erfolgen.

Die Erforderlichkeit für die Erfassung bzw. Beschreibung richtet sich nach den vorkommenden Biotoptypen (in Anlehnung an MU 2011):

- Äcker: Brutvögel
- · Grünland: Brutvögel, Heuschrecken
- Ruderalfluren: Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken
- Wälder, Gebüsche, Kleingehölze und Einzelbäume: Brutvögel, Fledermäuse
- Stillgewässer einschließlich Verlandungsbereiche: Brutvögel, Amphibien und Libellen
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer: Brutvögel, Libellen, tagaktive Großschmetterlinge, Heuschrecken
- Hoch- und Übergangsmoore: Brutvögel, Reptilien, Libellen, tagaktive Großschmetterlinge
- Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope: Heuschrecken, tagaktive Großschmetterlinge
- Heiden- und Magerrasen: Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken, tagaktive Großschmetterlinge
- Grünanlagen des Siedlungsbereiches und der Gartenbaubiotope: Brutvögel

Alternativ kann eine Kartierung der tatsächlich vorkommenden Arten durchgeführt werden. Der Umfang der einzelnen Kartierungen soll sich an BRINKMANN 1998² orientieren. Vorliegende Kartierungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

2.1.3.6 Betroffene Schutzgebiete

Hier sind die folgenden Schutzgebiete, die direkt oder indirekt durch das Bauvorhaben betroffen sind zu benennen. Hierzu gehören insbesondere:

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

- Natura2000-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 und Flächen gem. § 22 BNatSchG
- schutzgebietswürdige Bereiche gem. Landschaftsrahmenplan
- Naturdenkmale

2.1.4 Bewertung des Eingriffs in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter

2.1.4.1 Boden

Die Böden sind gemäß des folgenden Bewertungsmaßstabs zu bewerten (MU & NLÖ 2003: 124):

Beschreibung der jeweiligen Böden	Wertstufe
Naturnahe Böden (natürlicher Profilaufbau weitgehend unverändert, keine	V/IV (besondere
nennenswerte Entwässerung, keine neuzeitliche Ackernutzung; z.B. alte	Bedeutung)
Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)	
Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte, sofern	
selten (z.B. sehr nährstoffarme Böden; sehr nasse Böden mit natürlichem	
Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen wie Hoch-	
und Niedermoore, Anmoorböden, Gleye, Auenböden). Gilt für Bodentypen	
unter landwirtschaftlicher Nutzung nur für Nassgrünland.	
Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesche, Wölbäcker,	
Heidepodsole)	
Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung	
(Paläoböden, Schwarzerden, sofern selten)	
 durch Nutzung überprägte organische und mineralische Böden (durch 	III (allgemeine
wasserbauliche, kulturtechnische oder bewirtschaftungsbedingte	Bedeutung)
Maßnahmen, z.B. intensive Grünland- oder Ackernutzung, auch von Böden	
mit besonderen Standorteigenschaften)	
extensiv bewirtschaftete oder brachliegende/nicht mehr genutzte, überprägte	
organische und mineralische Böden (Acker- oder Grünlandbrachen)	
durch Abbau entstandene Rohböden	II (allgemeine bis
 anthropogene Böden, durch Kulturverfahren völlig vom natürlichen 	geringe
Bodenaufbau abweichende Böden (z.B. Tiefumbruchböden wie Deutsche	Bedeutung
Sandmischkultur und Rigosole, Auftragsböden)	
kontaminierte und versiegelte Böden	I (geringe
	Bedeutung)

2.1.4.2 Arten und Biotope

Für die Bewertung der vorkommenden Arten und Biotoptypen sind die folgenden Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen:

- Biotopwertstufen gem. DRACHENFELS 2012
- Schutzstatus
- Rote Listen (Seltenheit und Gefährdung)

2.1.4.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist gemäß der Einstufung im aktuellen Landschaftsrahmenplan zu bewerten und eine eigene Detailbewertung vorzunehmen. Abweichungen zu den im Landschaftsrahmenplan vorgenommenen Bewertungen sind zu begründen. Es ist ein Kartenausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan einzufügen.

2.1.5 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.1.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Standortwahl (Alternativenprüfung am ausgewählten Standort)
- landschaftsangepasste Farbgebung (gedeckte Rot-, Grün-, Brauntöne)
- Minimierung der Versiegelung (z.B. wasserdurchlässige Bauweise)
- Schutz bestehender Gehölze gem. DIN 18920
- Fällung von Gehölzen außerhalb der Zeit vom 01.03. 30.09.
- etc.

2.1.5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Beschreibung der i.d.R. erforderlichen Pflanzmaßnahmen (z.B. frei wachsende Hecken oder Hochstämme) zur Eingrünung des Bauvorhabens ggf. unter Verwendung der Mustermaßnahmenblätter V und VIa und b sowie weiterer Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. die Entsiegelung von Flächen.

2.1.5.3 Ersatzmaßnahmen

Für Ersatzmaßnahmen ist zunächst die vorgesehene Ersatzfläche zu beschreiben. Hierfür sind die folgenden Punkte erforderlich:

- Genaue Bezeichnung des vorgesehenen Flurstücks, Flur und Gemarkung
- Bestandsanalyse der Fläche gem. Punkt 2.1.3 dieser Arbeitshilfe

Im Anschluss erfolgt die Beschreibung der vorgesehenen Ersatzmaßnahme, ggf. unter Verwendung der Mustermaßnahmenblätter.

2.1.6 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Abschließend ist eine Bilanzierung des Eingriffs gegenüber den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Dies erfolgt tabellarisch, ein Beispiel findet sich in den Tabellen 1 und 2 auf Seite 9.

Erforderliches Kompensationsverhältnis (in Anlehnung an BREUER 2006):

a) Für die Bodenversiegelung (egal ob voll- oder teilversiegelt) ist bei Böden der Wertstufe (WS) II und III ein Ausgleich im Verhältnis 1:0,5 erforderlich, bei Böden der WS IV oder V im Verhältnis 1:1. Für den Ausgleich sind vorrangig Entsiegelungen vorzunehmen und die Flächen möglichst zu einem Biotopwert WS IV oder V, mindestens jedoch WS III zu entwickeln. Ist eine Entsiegelung nicht möglich, muss der Ausgleich auf Flächen mit einem Biotopwert WS I oder II erfolgen. b) Biotoptypen mit WS I oder II müssen nicht zusätzlich zu der Versiegelung ausgeglichen werden. Biotoptypen ab WS III sind <u>zusätzlich</u> in folgendem Verhältnis zu kompensieren:

Biotoptypen mit WS III sind auf Flächen mit WS I oder II im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Werden Biotoptypen der WS IV und V zerstört, sind möglichst die gleichen Biotoptypen auf Flächen mit der WS I oder II im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Bei schwer regenerierbaren Biotoptypen (Entwicklungszeitraum mehr als 25 Jahre) im Verhältnis 1:2, bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotoptypen 1:3. Hinweis: Ist Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen, richtet sich der Ausgleich gem. § 8 Absatz 6 NWaldLG nach dem Waldrecht.

Einzelbäume sind entsprechend ihres Stammumfangs wie folgt auszugleichen:

< 20 cm	(1:1)	Ø bis 6,33 cm
20 - 39 cm	1:2	Ø ab 6,37 cm
40 - 59 cm	1:3	Ø ab 12,7 cm
60 - 79 cm	(1:4)	Ø ab 19,1 cm
> 80 cm	1:5	Ø ab 25,5 cm

- c) Sollten durch den Eingriff gefährdete und/oder geschützte Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigt werden, so sind im Einzelfall geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
- d) Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist für eine ausreichende Einbindung der neuen Baukörper in die Landschaft durch die Pflanzung von Feldhecken und Einzelbäumen zu sorgen. Diese Maßnahmen können i.d.R. auch gleichzeitig dem Ausgleich für die Bodenversiegelung dienen.

Für die tabellarische Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde das folgende Beispiel angenommen: Auf einer Intensivgrünlandfläche soll ein landwirtschaftliches Gebäude errichtet werden. An der dies erschließenden Straße verläuft eine Feldhecke, die für die Zufahrt durchbrochen wird. Abgesehen von der Feldhecke an der Straße gibt es im weiteren Umfeld keine Gehölze. Der Standort ist bisher unbelastet. Es wurde ein Feldlerchenbrutpaar im Rahmen einer Potentialabschätzung ermittelt. Neben der Kompensation für das Schutzgut Boden ist insbesondere der Standort landschaftsgerecht einzugrünen sowie eine Kompensationsmaßnahme für das Feldlerchenbrutpaar vorzusehen.

Für die Eingrünung wurde davon ausgegangen, dass das Vorhaben etwa quadratisch ist und zu den drei Seiten ohne Gehölzbestand mit einer dreireihigen, 5 m breiten Hecke eingefasst wird (A1, rd. 1500 m²). Es wird weiterhin zusätzlich extern eine Feldhecke angelegt (A 2, rd. 1150 m²), um den verbleibenden Bedarf für das Schutzgut Boden sowie den Verlust der Feldhecke an der Straße auszugleichen. Für das Feldlerchenbrutpaar ist beispielsweise die Anlage von Lerchenfenstern eine mögliche Maßnahme.

	Ausgangszustand auf vom Eingriff betroffenen Flächen		Voraussichtliche Beeinträchtigung			
Schutzgüter	Fläche in m ²	Wert- stufe	Schutz- status	Art der Beeinträchtigung	Fläche in m ²	Wert- stufe
1.Biotoptypen						
Intensivgrünland (GI)	5.000	II		Beseitigung durch Überbauung	5000	I
Strauch-Baum-Hecke HFM	100	III		Beseitigung durch Überbauung	100	1
2.Boden						
von allgemeiner Bedeutung	5100	Ш		Versiegelung	5100	-
3.Gefährdete bzw. streng geschützte Arten						
Feldlerche	1 BP		besonders geschützt, RL Nds. 3	Verlust als Lebensraum und Brutplatz		
4. Landschaftsbild						
mittlere Bedeutung		II		Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Fremdkörper in der Landschaft		

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung

	Geplante Maßnahmen - Ausgangszustand			Geplante Maßnahmen - Zielzustand		
Schutzgüter	Fläche in m ²	Wert- stufe	Schutz- status	Fläche in m ²	Wertstufe nach ca. 25 Jahren	Langfristiges Entwicklungsziel und Begründung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
1.Biotoptypen						
Intensivgrünland (GI)	100	II				
Strauch-Baum- Hecke HFM				A2: 100 (von 1150)	III	Anlage einer Feldhecke zur Wiederherstellung der Biotopfunktion
2.Boden						
von allgemeiner Bedeutung	2550	III		A1: 1500 A2: 1050 (von 1150)	III	Anlage von Feldhecken auf Intensivgrünland zur Aufwertung des Bodens im Verhältnis 1:0,5
3.Gefährdete bzw. streng geschützte Arten						
Feldlerche	abhängig von der im Einzelfall gewählten Maßnahme					Anlage von Blühstreifen oder Lerchenfenstern
4. Landschaftsbild						
mittlere Bedeutung	1500			A1: 1500		Anlage einer Feldhecke vor Ort zur Einfassung der Gebäude, die Maßnahme kann gleichzeitig auch der Kompensation des Schutzguts Boden dienen

Tabelle 2: Ausgleichsbilanzierung

2.1.7 Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, mindestens jedoch bis der auszugleichende Eingriff nicht mehr existiert. Bei Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baugrundstücks ist zur dauerhaften rechtlichen Absicherung der Maßnahme, beispielsweise beim Verkauf des externen Flurstücks, eine Baulasteintragung beim Landkreis erforderlich.

2.1.8 Ökokonten und Flächenpools

Für Ersatzmaßnahmen ist es auch möglich auf sog. Ökokonten oder Flächenpools i.S.d. § 16 des BNatSchG zurückzugreifen. Es handelt sich dabei um bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen oder für Kompensationsmaßnahmen geeignete Flächen, die durch die Naturschutzbehörde anerkannt wurden. Die Inanspruchnahme solcher Flächen oder Wertpunkte ist privatrechtlich mit den jeweiligen Betreibern der Ökokonten oder Flächenpools zu regeln. Der Naturschutzbehörde ist die Anerkennung des Ökokontos oder Flächenpools sowie die Abbuchung von selbigem vorzulegen.

2.2 Karten

- Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 mit dem Standort des Vorhabens max. in DIN A3
- Lageplan des Vorhabens mit der Biotoptypenkartierung max. in DIN A3
- Lageplan des Vorhabens mit Luftbild max. in DIN A3
- Lageplan des Vorhabens mit vermaßten Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich des Vorhabens max. in DIN A3
- Übersichtskarte(n) im Maßstab 1:10.000 mit dem Standort der externen Kompensationsfläche(n) max. in DIN A3
- Auszug aus der Liegenschaftskarte mit vermaßter externer Kompensationsfläche (u.a. zwingend erforderlich für die Baulasteintragung) max. in DIN A3

3. Weitere naturschutzfachliche und -rechtliche Erfordernisse

Neben der Anwendung der Eingriffsregelung können bei Bauvorhaben im baurechtlichen Außenbereich auch verschiedene andere Gutachten aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sein.

3.1 Artenschutzrecht

Neben der Abarbeitung des Schutzgutes Arten im Rahmen der Eingriffsregelung spielt in Baugenehmigungsverfahren zunehmend auch das spezielle Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG eine entscheidenden Rolle. Dies befasst sich insbesondere mit den europarechtlich geschützten Arten. Darunter fallen alle europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Im Einzelfall kann ein spezieller Artenschutzfachbeitrag erforderlich sein.

3.2 FFH-Verträglichkeit

Liegt das Vorhaben in einem FFH-Gebiet oder können von dem Vorhaben Auswirkungen auf ein benachbartes FFH-Gebiet ausgehen, kann eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung erforderlich sein.

3.3 Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen, § 30-Biotopen und § 22-Flächen

Liegt das Vorhaben in einem Schutzgebiet oder sind gem. § 30 oder §22 BNatSchG geschützte Flächen betroffen, muss geprüft werden, ob von den Verboten der jeweiligen Verordnungen und Paragraphen Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden können.

3.4 Stickstoffgutachten, ggf. Forstgutachten

Bei Tierhaltungsanlagen ist zu prüfen, ob durch die Stickstoffimmissionen empfindliche Biotope beeinträchtigt werden können. Hierfür können Stickstoffausbreitungsgutachten und ggf. nachfolgende Forstgutachten erforderlich sein.

3.5 Waldumwandlungsgenehmigung

Sind durch das Vorhaben Waldflächen betroffen, muss geprüft werden, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung im Sinne des § 8 NWaldLG erteilt werden kann.

Ansprechpartner für die Eingriffsregelung i.S. dieser Arbeitshilfe beim Landkreis Rotenburg (Wümme):

Frau Dollenbacher

Tel.: 04261 983-2815

wiebke.dollenbacher@lk-row.de

Frau Donat-Rüdinger Tel.: 04261 983-2805

constanze.donat-ruedinger@lk-row.de

Frau Fründ Tel. 04261 983-2803 katrin.fründ@lk-row.de

Frau Kulp

Tel.: 04261 983-2812 jenna.kulp@lk-row.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
www.lk-row.de

Literaturverzeichnis

BREUER, WILHELM (2006): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Warum, wo und wie? In: Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006: 6-13., Hannover

BRINKMANN, ROBERT (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18 (4):57-128, Hildesheim

DRACHENFELS, OLAF V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012: 58 S., Hannover

DRACHENFELS, OLAF V.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A4:326 S., Hannover

ML (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002: 57-136, Hildesheim

ML (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (Hrsg.) (2004): Langfristige ökologische Waldentwicklung - Richtlinie zur Baumartenwahl. Aus dem Walde- Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen Heft 54. 145 S., Hannover

MU & NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM UND NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (Hrsg.) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2003: 118-152, Hildesheim

MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz) (2011): Abbau von Bodenschätzen, Rd.Erl. vom 11.05.2016. Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.21/2016, S. 609

Anhang

Mustermaßnahmenblätter für die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenblatt I "Aufforstung" – Seite 1						
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antragst	teller/ Vorhabe	enträger	Maßnahme Nr.
Zusatz-Code	Maßnahme	G = Gestaltı	dungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme, ungsmaßnahme idensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme,			
	(Zuodiziila)	CEF = Funk	tionserhaltend		J	·
	Lag	e und Beschre	eibung dei	r Maßnahmen	fläche	
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt		
Eigentümer						
Ausgangs-			Zie	el-Biotop-		
Biotoptyp(en) typ(en)						
Ziel und Beschreibung der Maßnahme						

Ziel:

Entwicklung eines naturnahen, reich strukturierten Laubwaldes aus heimischen und standortgerechten Baumarten 1. und 2. Ordnung.

Mindestgröße: 1.000 m² (einschließlich eines ggfs. vorhandenen, angrenzenden Feldgehölzes).

Rechtliches/ Vorgaben:

- ✓ Nur mit Vorlage eines forstfachlichen Konzeptes und Beratung durch den zuständigen Bezirksförster hinsichtlich Gehölzarten und Pflanzabstand
- ✓ Bei Erstaufforstung ab 2 Hektar Größe ist eine Genehmigung durch die Waldbehörde notwendig
- ✓ Bei Erstaufforstung bis 2 Hektar Größe besteht 8 Wochen vorher eine Anzeigepflicht bei der Waldbehörde
- ✓ Nachbarschaftsrecht beachten: 8 m breiter Waldrand aus Sträuchern zu nicht bewaldeten Seiten (außer öffentliche Wege) nötig (s.a. Maßnahmenblatt Waldrandgestaltung)

Beschreibung:

- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 "Heide und Altmark", Erle 80201, Esche 81101 "Nordwestdeutsches Tiefland")
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920
- Qualität: forstübliche Sortimente

<u>Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Wi</u>ndeinwirkung und Anfahrschäden:

 Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m)

Maßnahmenblatt I "Aufforstung" – Seite 2							
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme					
Projekts Nr.							
Auton / Oalo iller valel	•	•					

Arten/ Gehölzwahl:

Folgende Laubholz-Waldentwicklungstypen (WET) der Waldbauregion 7 "Mittel-Westniedersächsisches Tiefland und Hohe Heide" gemäß des Niedersächsischen Regierungsprogramms "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten" (LÖWE) - Richtlinie zur Baumartenwahl

(http://www.ml.niedersachsen.de/download/3553/LOeWE_-_Richtlinie_zur_Baumartenwahl_Herausgeber_ML_Stand_April_2004_.pdf)

10 = WET Traubeneiche-Buche TEi-Bu

11 = WET Stieleiche-Hainbuche SEi-Hbu

12 = WET Stieleiche-Buche SEi-Bu

13 = WET Stieleiche-Edelholz SEi-Edella

14 = WET Eiche-Birke Ei-Bi

20 = WET Buche Bu

21 = WET Buche-Traubeneiche Bu-TEi

23 = WET Buche-Edelholz Bu-Edella

31 = WET Edelholz Edella-frischer Typ

33 = WET Edelholz -Edella-trockener Typ

34 = WET Esche-Roterle Es-Rerl

40 = WET Roterle RErl

42 = WET Zitterpappel-Birke As-Bi

49 = WET Weide-Schwarzpappel Wei-SPa

Anmerkungen:

Gesamtumfang der Maßnahme Beginn der Maßnahme	m²
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte Entwicklungspflege Mulchen der Zwischenräume, sofern Begleitvegetation überhandnimmt Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Abbau des Wildschutzzauns nach 5 - 8 Jahren
Dingliche Sicherung durch	

Maßnahmenblatt II "Waldrandgestaltung" – Seite 1							
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antrags	teller/ Vorhab	enträger	Maßnahme Nr.	
Zusatz-Code	G = Gestaltu			dungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme, ungsmaßnahme densbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme.			
	(Zusurzina)	CEF = Funkt	tionserhaltend	e Maßnahme, herung eines günstig	· ·	,	
	Lag	e und Beschre	ibung de	r Maßnahmen	fläche		
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)	
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt			
Eigentümer							
Ausgangs-	gangs-			el-Biotop-			
Biotoptyp(en) typ(en)							
Ziel und Beschreibung der Maßnahme							

Ziel:

Entwicklung eines Waldrandes mit verschiedenen heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Strauch- und Baumschichten, als Lebens- und Rückzugsraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten des Waldes und des angrenzende Offenlandes.

Beschreibung:

- 5 12 m breit
- Qualität: Baumartige als leichte Heister 100-150 cm, Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 - 100 cm
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 "Heide und Altmark", Erle 80201, Esche 81101 "Nordwestdeutsches Tiefland")
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:

 Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m)

Lage:

Angrenzend an einen vorhandenen Waldbestand auf landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Sonstiges

- Empfehlung: Beratung durch des zuständigen Bezirksförster hinsichtlich Gehölzart und Pflanzabstand
- 8 Wochen vorher Anzeigepflicht bei der Waldbehörde

Maßnahmenblatt II "Waldrandgestaltung" – Seite 2					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme			
Projekts		Nr.			

Arten / Gehölzwahl:

eher trockene Standorte:

Bäume:

Sandbirke (Betula pendula) Rotbuche (Fagus sylvatica) Stieleiche (Quercus robur) Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*) Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Schlehe (Prunus spinosa) Faulbaum (*Frangula alnus*) Hundsrose (*Rosa canina*) Salweide (Salix caprea)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

eher feuchte Standorte:

Bäume:

Schwarzerle (Alnus glutinosa) Hainbuche (Carpinus betula) Esche (Fraxinus excelsior) Vogelkirsche (Prunus avium) Frühe Traubenkirsche (Prunus padus) Stieleiche (Quercus robur)

Sträucher:

Haselnuss (Corylus avellana) Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) Faulbaum (Rhamnus frangula) Ohrweide (Salix aurita) Grauweide (Salix cinerea) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Anmerkungen:

Gesamtumfang der Maßnahme Beginn der Maßnahme	m²
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte 3jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung Abbau des Wildschutzzauns nach 5 - 8 Jahren Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen
Dingliche Sicherung durch	

Maßnahmenblatt III "Waldumbau" – Seite 1						
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antragst	teller/ Vorhab	enträger	Maßnahme Nr.
Zusatz-Code	-Code Maßnahmentyp: V = Vermeidungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme (Zusatzindex): FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme,					
	(Zusaiziilu)	CEF = Funktionserhaltende Maßnahme, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
	Lag	e und Beschre	ibung der	r Maßnahmen	fläche	
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt		
Eigentümer						
Ausgangs-			Zie	l-Biotop-		
Biotoptyp(en) typ(en)				(en)		
	Ziel und Beschreibung der Maßnahme					

Ziel:

Umbau eines naturfernen Altersklassen-Nadelholzbestandes mit starker Streuauflage und ohne Krautschicht in einen artenreichen Laubwald aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten mit Strauch- und Krautschicht.

Mindestgröße: 5.000 m²

Voraussetzungen als Kompensationsmaßnahme speziell für Bodenversiegelung:

- a) Ausgangszustand nur standortfremde oder nichtheimische Nadelholzreinbestände.
- b) Nur Nadelholzreinbestände, Mischbestände Laubholz-Nadelholz werden als Ausgangsbiotoptyp nicht anerkannt. Bei Mischbeständen Kiefer./.sonstiges Nadelholz ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (z.B. nach Kriterien völlige Durchmischung oder blockweises Vorkommen von Kiefer, Alter der Kiefern, Wuchsform der Kiefern, Bodenvegetation).
- c) Ausgangsböden müssen stark verdichtete Böden und/oder seltene, gefährdete Böden sein oder eine sonstige besondere Boden-/ Landschaftssituation vorliegen wie z.B. Auen. Fachliche Aspekte, die zur Bewertung einer Aufwertung des Bodens auch herangezogen werden können: Humusform, Wasserdurchlässigkeit, Auswaschung, Versauerung.

Alle Bedingungen müssen gleichzeitig zutreffen. Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans, hier der Textkarte *Biotopverbund Wälder*, kann zur Beurteilung des Aufwertungspotentials herangezogen werden.

Beschreibung:

Entnahme und Verwertung aller standortfremden und nichtheimischen Nadelholzstämme und des Astholzes (Kiefern könnten im Einzelfall als Schirm stehenbleiben). Ob die Stubben gerodet oder gefräst werden müssen oder ob zwischen die Stubben gepflanzt werden kann, ist durch den zuständigen Revierförster zu entscheiden.

Anschließend Wiederaufforstung, s. Maßnahmenblatt "Aufforstung".

	laßnahmenblatt III aldumbau" – Seite 2	
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
use i rejeme		
Ziel und Beschreil	bung der Maßnahme (Fortsetzung)	
Anrechnung speziell für Bodenversieg Kompensationsverhältnis von 1:3 bis	gelung: 1:4, d.h. für 1.000m² versiegelten Boder	sind 3.000m²
bis 4.000m² Waldumbau zu betreiben		
Einzelfallbetrachtung, die u.a. den berücksichtigt.	konkreten Boden und die Zeitdauer	des Umbaus
Anmerkungen:		
Gesamtumfang der Maßnahme	m ²	
Beginn der Maßnahme	1	
	s. Maßnahmenblatt "Aufforstung"	
	5. Maishaillionblatt "Atalioistang	
Dingliche Sicherung durch		

Maßnahmenblatt IV "Feldgehölz" – Seite 1							
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antragst	eller/ Vorhab	enträger	Maßnahme Nr.	
Zusatz-Code	G – Gestaltungsmasharime					•	
	(Zusaiziilu	CEF = Funkt	 FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme, CEF = Funktionserhaltende Maßnahme, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes 				
	Lag	e und Beschre	ibung der	· Maßnahmer	ıfläche		
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)	
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt			
Eigentümer							
Ausgangs-		Ziel-Biotop-					
Biotoptyp(en) typ(en)							
	Ziel und Beschreibung der Maßnahme						

Ziel:

Anlage eines naturnahen Feldgehölzes aus verschiedenen heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern in der freien Landschaft ohne Waldanschluß.

Maximalgröße: ca. 1.000 m² (darüber eher Aufforstung)

Beschreibung:

- Kernzone aus Baumartigen 1. Ordnung mit Pflanzverband von mind. 2 m * 2 m bis max.
 4 m * 4 m (nur bei echten Heistern oder Hochstämmen)
- Mantelzone von 8m Breite (4reihig) aus Baumartigen 2. Ordnung und Strauchartigen gestuft mit Pflanzverband von 1,25 m 1,50 m
- Qualität: Baumartige als leichte Heister 100-150 cm oder Heister 200 250 cm (für den Kern), Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 - 100 cm
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 "Heide und Altmark", Erle 80201, Esche 81101 "Nordwestdeutsches Tiefland")
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:

- Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m)
- für echte Heister Schrägpfahl oder Anbindepfahl

Maßnahmenblatt IV "Feldgehölz" – Seite 2					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme			
Projekts Nr.					

Arten / Gehölzwahl:

eher trockene Standorte:

Bäume:

Sandbirke (Betula pendula) Rotbuche (Fagus sylvatica) Stieleiche (Quercus robur) Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*) Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Schlehe (Prunus spinosa) Faulbaum (*Frangula alnus*) Hundsrose (*Rosa canina*) Salweide (Salix caprea)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

eher feuchte Standorte:

Bäume:

Schwarzerle (Alnus glutinosa) Hainbuche (Carpinus betula) Esche (Fraxinus excelsior) Vogelkirsche (Prunus avium) Frühe Traubenkirsche (Prunus padus) Stieleiche (Quercus robur)

Sträucher:

Haselnuss (Corylus avellana) Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) Faulbaum (*Rhamnus frangula*) Ohrweide (*Salix aurita*) Grauweide (Salix cinerea) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Anmerkungen:

Gesamtumfang der Maßnahme	m²				
Beginn der Maßnahme					
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte 3jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung Ausfälle von mehr als 10% sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen/Heistern alle Ausfälle Abbau des Wildschutzzauns nach 5 - 8 Jahren 				
Dingliche Sicherung durch					

Maßnahmenblatt V "Feldhecke" – Seite 1						
Bezeichnung d des Projekts	er Baum			eller/ Vorhabe	nträger	Maßnahme Nr.
•						
Zusatz-Code	Maßnahme (Zusatzinde	G = Gestaltu ex): FFH = Scha CEF = Funk	ungsmaßnahm densbegrenzu tionserhaltend	ngsmaßnahme/ Kohä	renzsicherungsn	naßnahme,
	Lag	e und Beschre	eibung der	Maßnahmenf	äche	
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt		
Eigentümer						
Ausgangs-				I-Biotop-		
Biotoptyp(en)		7: 1 15		(en)		
Ziel:		Ziel und Besc	hreibung	der Maßnahme	9	
(Dreiecksverl □ 4-reihige Hed □ 5-reihige Hed (Dreiecksverl • Gruppen aus • Verwendung Forstvermehr "Heide und A • Baumschulwa • Pflanzung en • Qualität: Bad Sträucher 3-4 • ggf. Hochstäd der mittleren	s versol r Eingrün cke: Breit cke: Breit cke: Breit cke: Breit cke: Breit cke: Breit cke: Breit den Gual tsprecher umartige Triebe 6 mme (Sta Reihe	niedenen heim lung von baulich lung von baulich le 5 m, Länge le 8 m, Länge le 10 m, Länge le 10 m, Länge le 10 m, Länge le 10 m, Länge leiche Heigesetz (Eiche Heigesetz) als leichte Heigesetz (Eiche Heigesetz)	ischen, ronen Anlage _ m, Reihe _ m, Reihe _ m, Reihe annten regerkunftsge he 81101 " unftsnachw 8920 leister 100 - 12 cm)	egionaltypischer n oder in der fre en- und Pflanzak en- und Pflanzak nen- und Pflanzak nen Gehölzart ionalen Herkün biet 81703 bzw. Nordwestdeutsc eis durch Liefer 0-150 cm, Stra mit Abstand unt	n und star eien Landsch estand von d estand von stand von ften nach 81803, Rot ches Tiefland schein uchartige a ereinander	ndortgerechten naft. ca. 1,25 m ca. 1,50 m mind. 1,50 m buche 81003 d") als verpflanzte von ca. 8 m in

Maßnahmenblatt V "Feldhecke" – Seite 2				
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme		
Projekts Nr.				

Arten/ Gehölzwahl:

eher trockene Standorte:

Bäume:

Sandbirke (*Betula pendula*) Rotbuche (*Fagus sylvatica*) Stieleiche (*Quercus robur*) Traubeneiche (*Quercus petraea*) Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Salweide (*Salix caprea*)

eher feuchte Standorte:

Bäume:

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betula*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Anmerkungen:

Gesamtumfang der Maßnahme Beginn der Maßnahme	m²			
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte 3jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen alle Ausfälle Abbau des Wildschutzzauns nach 5 - 8 Jahren 			
Dingliche Sicherung durch				

	Maßnahmenblatt VI a "Einzelbäume (heimische Gehölze)" – Seite 1					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts				eller/ Vorhab		Maßnahme Nr.
Zusatz-Code	Maßnahme	G = Gestaltu	ıngsmaßnahm	me, A = Ausgleichs e ngsmaßnahme/ Ko	•	
	(Zusuziiiu	CEF = Funkt	tionserhaltend		ū	·
	Lag	e und Beschre	ibung der	^r Maßnahme	nfläche	
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt		
Eigentümer						
Ausgangs-			Zie	l-Biotop-		
Biotoptyp(en)			typ	(en)		
	Ziel und Beschreibung der McCnehme					

Ziel und Beschreibung der Maßnahme

Ziel:

Entwicklung von Laubbaumreihen, -gruppen oder einzeln wachsenden Laubbäumen aus heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Arten.

Anrechnung von 10 m² pro Hochstamm.

Beschreibung:

- Hochstämme, Stammumfang 10 12 cm
- Abstand der Bäume untereinander ca. 8m.
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 "Heide und Altmark", Erle 80201, Esche 81101 "Nordwestdeutsches Tiefland").
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:

- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung), an Wegen Dreibock
- Verbissschutz: Einzelstammschutz (Drahthose) aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
- Abbau nach 5 8 Jahren

Arten / Gehölzwahl:

eher trockene Standorte: eher feuchte Standorte:

Sandbirke (*Betula pendula*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (Prunus avium)

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betula*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Frühe (*Prunus padus*)

Stieleiche (Quercus robur)

Maßnahmenblatt VI a "Einzelbäume (heimische Gehölze)" – Seite 2					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabentra	iger	Maßnahme Nr.		
Anmerkungen:					
Gesamtumfang der Maßnahme		m²			
Beginn der Maßnahme		<u> </u>			
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte 3jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung Alle Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Abbau des Verbissschutzes nach 5 - 8 Jahren 				
Dingliche Sicherung durch					

Maßnahmenblatt VI b "Einzelbäume (Obstbäume)" – Seite 1						
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antrag	steller/ Vorhab	enträger	Maßnahme Nr.
G = Gestaltungsm						
	(Zusatziilu)	ndex): FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme, CEF = Funktionserhaltende Maßnahme, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
	Lag	e und Besch	reibung de	er Maßnahmer	ıfläche	
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt		
Eigentümer	Eigentümer					
Ausgangs-			Z	iel-Biotop-		
Biotoptyp(en) typ(en)						
		Ziel und Bes	chreibung	g der Maßnahr	ne	

Ziel:

Entwicklung von Obstbaumreihen, -gruppen oder einzeln wachsenden Obstbäumen aus alten, regionalen/ lokaltypischen Sorten.

Anrechnung von 10 m² pro Hochstamm

Beschreibung:

- Abstand der Bäume untereinander 8 m; Abstand bei Baumreihen, die der Eingrünung dienen oder in anderen besonderen Fällen 5 m
- Hochstamm, Stammumfang 10 12 cm
- Baumschulware, Qualitäts- und Sortennachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:

- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung), an Wegen Dreibock
- Verbissschutz: Einzelstammschutz (Drahthose) aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
- Abbau nach 5 8 Jahren

	nahmenblatt VI b e (Obstbäume)" – Seite 2	
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Äpfel Altländer Pfannkuchen Altländer Rosenapfel Boskoop Bremervörder Winterapfel Coulons Renette Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz) Wohlschmecker aus Vierlanden Englischer Prinz Filippa Finkenwerder Prinz Gelber Münsterländer Goldrenette von Blenheim Grahams Jubiläumsapfel Graue Französ. Renette Graue Herbstrenette Hasenkopf Holländischer Prinz Holsteiner Cox Horneburg. Pfannkuchen Jakob Lebel Johannsens Roter Herbstapfel Kneebusch Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel) Martini Moringer Rosenapfel Ontario Prinzenapfel Purpurroter Cousinot Ruhm aus Vierlanden Seestermüher Zitronenapfel Stina Lohmann Uelzener Rambour Weißer Winterglockenapfel Winterprinz	Pflaumen, Zwetschen und Renel Bühler Frühzwetsche Graf Althans Reneklode Hauszwetsche Königin Victoria Nancymirabelle Ontariopflaume Oullins Reneklode The Czar Wangenheims Frühzwetsche	kloden
Birnen Bosc's Flaschenbirne Conferencebirne Gellerts Butterbirne Graue Hühnerbirne Gute Graue Köstliche von Charneu (Bürgermeisterbirne) Madame Verte Petersbirne Speckbirne	Süßkirschen Büttners Rote Knorpelkirsche Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Gr. Prinzessinkirsche Gr. Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Kassins Frühe Herzkirsche Kronprinz zu Hannover Schneiders Späte Knorpelkirsche Zum Feldes Frühe Schwarze	
Anmerkungen:		
Gesamtumfang der Maßnahme	m ²	
Beginn der Maßnahme		
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte 3jährige Entwicklungspfluwässerung u. Erziehungsschnitt Dauerhafte Pflege mit fachgerechtem C Alle Ausfälle sind gleichartig zu ersetze Abbau des Verbissschutzes nach 5 - 8 	Obstbaumschnitt n.
Dingliche Sicherung durch	- ABBAG GGS VEIDISSSCHULZES HACH 3 - 0	odili Oli

Maßnahmenblatt VII "Streuobstwiese" – Seite 1							
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antragsteller/ Vorhabenträger			Maßnahme Nr.	
Zusatz-Code	Maßnahme	G = Gestaltu	ıngsmaßnahm	е	maßnahme, E = Ers härenzsicherungsn		
	(Zusaiziilu	CEF = Funkt	tionserhaltend nahme zur Sicl	·			
	Lag	e und Beschre	ibung der	Maßnahme	nfläche		
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)	
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt			
Eigentümer							
Ausgangs-		Ziel-Biotop-					
Biotoptyp(en)	typ(en)						
Ziel und Beschreibung der Maßnahme							

Ziel:

Entwicklung einer Streuobstwiese aus alten, regionalen/lokaltypischen Sorten mit extensiver Grünland-Unternutzung als Lebensraum von spezialisierten Tierarten (z.B. Steinkauz) und Insekten.

Mindestanzahl: 6 Bäume, Anrechnung 64 m² pro Baum

Beschreibung:

- Pflanzraster 8 m x 8 m in flächiger Pflanzung (keine Reihenpflanzung gestattet)
- Bäume als Hochstamm, Stammumfang 10 12 cm
- Baumschulware, Qualitäts- und Sortennachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920
- Nutzung als höchstens zweischürige Mähwiese (1. Mahd nach dem 15.06.) oder Schafbeweidung mit weniger als zwei Großvieheinheiten pro Hektar.
- Das M\u00e4hgut ist abzufahren; mindestens eine Mahd innerhalb von 2 Jahren ist erforderlich.
- Keine Düngung des Grünlands gestattet.
- Bedarfgerechte Punkt-Düngung der Baumstandorte ist zulässig; ausgenommen ist Düngung mit Gülle, Klärschlamm und Gärresten/ Endprodukten aus Biogasanlagen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aller Art ist nicht zulässig; in Einzelfällen ist das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde vorher einzuholen.

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:

- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung)
- Verbissschutz: rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m) um die gesamte Fläche oder Einzelstammschutz (Drahthose aus Knotengittergeflecht außen um die Anbindepfähle)

Lage:

Nicht im gärtnerisch genutzten Bereich zulässig.

Erstinstandsetzung:

Einsaat mit zertifizierten Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung), s. Maßnahmenblatt VIII b

Maßnahmenblatt VII "Streuobstwiese" – Seite 2						
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.				
Äpfel Altländer Pfannkuchen Altländer Rosenapfel Boskoop Bremervörder Winterapfel Coulons Renette Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz) Wohlschmecker aus Vierlanden Englischer Prinz Filippa Finkenwerder Prinz Gelber Münsterländer Goldrenette von Blenheim Grahams Jubiläumsapfel Graue Französ. Renette Graue Herbstrenette Hasenkopf Holländischer Prinz Holsteiner Cox Horneburg. Pfannkuchen Jakob Lebel Johannsens Roter Herbstapfel Kneebusch Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel) Martini Moringer Rosenapfel Ontario Prinzenapfel Purpurroter Cousinot Ruhm aus Vierlanden Seestermüher Zitronenapfel Stina Lohmann Uelzener Rambour Weißer Winterglockenapfel Winterprinz	Pflaumen, Zwetschen und Renekle Bühler Frühzwetsche Graf Althans Reneklode Hauszwetsche Königin Victoria Nancymirabelle Ontariopflaume Oullins Reneklode The Czar Wangenheims Frühzwetsche	oden				
Birnen Bosc`s Flaschenbirne Conferencebirne Gellerts Butterbirne Graue Hühnerbirne Gute Graue Köstliche von Charneu (Bürgermeisterbirne) Madame Verte Petersbirne Speckbirne	Süßkirschen Büttners Rote Knorpelkirsche Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Gr. Prinzessinkirsche Gr. Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Kassins Frühe Herzkirsche Kronprinz zu Hannover Schneiders Späte Knorpelkirsche Zum Feldes Frühe Schwarze					
Gesamtumfang der Maßnahme	m²					
Beginn der Maßnahme						
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	 Fachgerechte 3jährige Entwicklungspfle Wässerung u. Erziehungsschnitt Dauerhafte Pflege des Grünlands mit fa Obstbaumschnitt Alle Ausfälle sind gleichartig zu ersetze Abbau des Verbisschutzes nach 5 - 8 Januarie 	n.				
Dingliche Sicherung durch						

Maßnahmenblatt VIII a "Grünlandextensivierung ohne Einsaat" – Seite 1							
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antragsteller/ Vorhabenträger			Maßnahme Nr.	
Zusatz-Code	G = Gestaltu ex): FFH = Schad CEF = Funkt	ingsmaßnahn densbegrenzi ionserhaltend	me, A = Ausgleichsn ne ungsmaßnahme/ Kol de Maßnahme, herung eines günsti	närenzsicherungsn	naßnahme,		
	Lag	e und Beschre	ibung de	r Maßnahmer	ıfläche		
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	x(e)	
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt			
Eigentümer Ausgangs-		Ziel-Biotop-					
Biotoptyp(en)		typ(en)					
	Ziel und Beschreibung der Maßnahme						

Ziel:

Entwicklung einer naturnahen, an Kräutern und Hochstauden, Süß- und Sauergräsern reichen Grünlandvegetation mit entsprechenden Kennarten der Flora und Fauna und Regeneration der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen Mindestgröße: 5.000 m²

Beschreibung/ Pflegemaßnahmen (Bewirtschaftungsbedingungen):

• Das Grünland darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.

oder

• ab dem 15. Juni gemäht und anschließend mit 2 Rindern oder Pferden pro Hektarberechnet werden nur grasfressende Tiere - nachbeweidet werden (Mähweide)

oder

- dem 01. Juni eines jeden Jahres als Standweide mit 2 Rindern oder Pferden pro Hektar berechnet werden nur grasfressende Tiere bewirtschaftet werden.
- Zum Schutze der Tierwelt darf beim ersten Schnitt nur von einer Seite aus oder von innen nach außen gemäht werden.
- Eine Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
- Die Weidetiere sind bis zum 20. Okt. eines jeden Jahres von der Nutzfläche zu nehmen (keine Winterweide).
- Einzäunung nur mit ortsüblichem festen Weidezaun oder mobilem Elektrozaun. Portionsweide ist nicht gestattet. Keine Errichtung von Viehunterständen.
- Das Mähgut ist im Laufe des Bewirtschaftungsjahres vollständig abzufahren und muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Walzen, Schleppen oder sonstige Maßnahmen zur Grünlandpflege sind nur bis zum 20.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres gestattet.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat u.ä. sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni.
- Ein Ausmähen der Nutzflächen zur Grünlandpflege ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet. Kleinere Mengen des dabei anfallenden Mähgutes können liegen bleiben. Größere Mengen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Grünländer, die dem Ziel "Wiesenvogelschutz" dienen, dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben. Liegen Umstände vor, die eine Nutzung unmöglich machen, so ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Nutzflächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.

Maßnahmenblatt VIII a					
"Grünlandextensivierung ohne Einsaat" – Seite 2					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.			
_					

Ziel und Beschreibung der Maßnahme (Fortsetzung)

- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Grüppen und Gräben per Hand bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03 eines jeden Jahres. Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
- Eine Entzugs-Düngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/ 20 kg P/ 40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Kein Lagern von Rundballen u.ä.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
- Bei der Flächennutzung ist entlang des Fließgewässers ein Schutzstreifen von m Breite - gemessen ab Böschungsoberkante - von der Nutzung auszunehmen. Er darf nicht genutzt werden und ist der ungestörten natürlichen Entwicklung vorbehalten.

Hinweise:

- Eine Änderung der Nutzungstermine ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung (auch telefonisch) mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde.
- Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den laut landschaftspflegerischen Fachbeitrag gewollten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können Bewirtschaftungsauflagen geändert werden.
- Bei extremem Befall kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege eine Tipula-Bekämpfung durchgeführt werden.

und Landschattspriege eine Tipula-Dekamplung durchgeführt werden.						
Anmerkungen:						
3						
	I	2				
Gesamtumfang der Maßnahme		m ²				
Beginn der Maßnahme						
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	Dauerhafte Pflege des Grünla	nds, siehe oben				
Dingliche Sicherung durch						

	Maßnahmenblatt VIII b							
<u> </u>	**	<u>ünlandextensiv</u>				1.4.0		
Bezeichnung o	ier Baum	naßnahme/	Antrags	teller/ Vorhab	enträger	Maßnahme		
des Projekts						Nr.		
Zusatz-Code	Maßnahme			ime, A = Ausgleichsm	aßnahme, E = Er	satzmaßnahme,		
	(Zusatzinde		ıngsmaßnahr densbegrenz	ne ungsmaßnahme/ Koh	ärenzsicherungsr	naßnahme.		
	(CEF = Funk	tionserhalten	de Maßnahme,	_			
		FCS = Maßr	nahme zur Sid	cherung eines günstig	en Erhaltungszus	standes		
	Lag	e und Beschre	eibung de	r Maßnahmen	fläche			
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)		
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt				
Eigentümer	Eigentümer							
Ausgangs-			Ziel-Biotop-					
Biotoptyp(en)		typ(en)						
Ziel und Beschreibung der Maßnahme								

Ziel:

Entwicklung einer naturnahen, an Kräutern und Hochstauden, Süß- und Sauergräsern reichen Grünlandvegetation mit entsprechenden Kennarten der Flora und Fauna und Regeneration der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen Mindestgröße: 5.000 m²

Erstinstandsetzung:

Einsaat mit zertifizierten Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung), z.B.

- Fettwiese/Frischwiese aus dem Produktionsraum 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH (https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html), Einsaatstärke 30 kg/ha oder 3 g/m²
- Grundmischung "FLL RSM Regio" der Region UG1 "Nordwestdeutsches Tiefland" der Firma Saaten Zeller (http://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-1), Einsaatstärke 30-50 kg/ha oder 3-5 g/m²

Das Wild-Saatgut ist mittels Füllstoff im Verhältnis 30/70 (30 Gewichtsprozent Saatgut, 70 Gewichtsprozent Füllstoff) auszubringen, bei größeren Flächen in Mischung 1:10 mit konventionellem Saatgut in einer Mischung für mittlere Nutzungshäufigkeit, mit mindestens 4 Grasarten und geringen Weidelgras-Anteil sowie mit Klee, z.B. COUNTRY 2010 von der Deutschen Saatveredelung AG (https://www.dsv-saaten.de/) oder Vergleichbarem, in der Ansaatstärke 35-40 kg/ha.

Die Verwendung des Regio-Saatgutes ist mir durch Kopie des Lieferscheins nachzuweisen.

Beschreibung/ Pflegemaßnahmen (Bewirtschaftungsbedingungen):

 Das Grünland darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.

oder

• ab dem 15. Juni gemäht und anschließend mit 2 Rindern oder Pferden pro Hektar - berechnet werden nur grasfressende Tiere - nachbeweidet werden (Mähweide)

oder

- dem 01. Juni eines jeden Jahres als Standweide mit 2 Rindern oder Pferden pro Hektarberechnet werden nur grasfressende Tiere - bewirtschaftet werden.
- Zum Schutze der Tierwelt darf beim ersten Schnitt nur von einer Seite aus oder von innen nach außen gemäht werden.
- Eine Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
- Die Weidetiere sind bis zum 20. Okt. eines jeden Jahres von der Nutzfläche zu nehmen (keine Winterweide).

Maßnahmenblatt VIII b					
"Grünlandextensivierung mit Einsaat" – Seite 2					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.			
_					

Ziel und Beschreibung der Maßnahme (Fortsetzung)

- Einzäunung nur mit ortsüblichem festen Weidezaun oder mobilem Elektrozaun. Portionsweide ist nicht gestattet. Keine Errichtung von Viehunterständen.
- Das Mähgut ist im Laufe des Bewirtschaftungsjahres vollständig abzufahren und muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Walzen, Schleppen oder sonstige Maßnahmen zur Grünlandpflege sind nur bis zum 20.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres gestattet.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat u.ä. sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni.
- Ein Ausmähen der Nutzflächen zur Grünlandpflege ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet. Kleinere Mengen des dabei anfallenden Mähgutes können liegen bleiben. Größere Mengen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Grünländer, die dem Ziel "Wiesenvogelschutz" dienen, dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben. Liegen Umstände vor, die eine Nutzung unmöglich machen, so ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Nutzflächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Grüppen und Gräben per Hand bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03 eines jeden Jahres.
- Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
- Eine Entzugs-Düngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/ 20 kg P/ 40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Kein Lagern von Rundballen u.ä.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
- Bei der Flächennutzung ist entlang des Fließgewässers ein Schutzstreifen von m Breite
 gemessen ab Böschungsoberkante von der Nutzung auszunehmen. Er darf nicht genutzt
 werden und ist der ungestörten natürlichen Entwicklung vorbehalten.

Hinweise:

- Eine Änderung der Nutzungstermine ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung (auch telefonisch) mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde.
- Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den laut landschaftspflegerischen Fachbeitrag gewollten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können Bewirtschaftungsauflagen geändert werden.
- Bei extremem Befall kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege eine Tipula-Bekämpfung durchgeführt werden.

Anmerkungen:	
Gesamtumfang der Maßnahme	m ²
Beginn der Maßnahme	
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	Dauerhafte Pflege des Grünlands, siehe oben
Dingliche Sicherung durch	

				nahm errand					
Bezeichnung des Projekts	ler Baum	naßnahr			Antragsteller/ Vorhabenträger Maßnahr Nr.				Maßnahme Nr.
Zusatz-Code	Maßnahme	G ex): FF	= Gestaltu H = Scha	ıngsmaßı densbegi	nahm renzur	e ngsmaßnahn	ne/ Kohäre	Snahme, E = Ers enzsicherungsn	satzmaßnahme, naßnahme,
						e Maßnahme erung eines		ı Erhaltungszus	tandes
	Lag	e und B	eschre	ibung	der	Maßnah	menflä	äche	
Gemeinde		Gemai				Flur		Flurstück	(e)
			-						
Detail-Lagepla	n Nr.					Konflikt			
Eigentümer									
Ausgangs-						l-Biotop-			
Biotoptyp(en)						(en)			
		Ziel und	d Besc	hreibu	ıng (der Maßı	<u>nahme</u>		
Ziel: Entwicklung eines ungenutzten, naturnahen Uferrandstreifens mit Hochstaudenfluren. • Mindestbreite 5 m, Maximalbreite 10 m • Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen im Abstand von ca. 10 - 20 m • Bei vorheriger Ackernutzung hat eine Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung für Ufer mit 50% Gräsern und 50% Blütenpflanzen zu erfolgen, ggf. in Mischung mit einer Regiosaat-Feuchtwiesenmischung. Das Saatgut ist möglichst im Spätsommer in einer Aussaatstärke von mindestens 2 g/m² plus Füllstoff (insg. 10 g/m²) auszubringen. • Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. • Dauerhafte Nutzungsaufgabe.									
Anmerkungen:									
Gesamtumfang	der Maßr	nahme						m ²	
Beginn der Maß		iai ii i le						111	
		ula a l4. ···	7.			alcas ist	ا مواا	التاجيد ما معام ما	M l a la a :
Pflegemaßnahn	nen, Unte	rnaitung						bstmahd / l	
			Abs	stimmu	ıng r	nit dem L	ınterha	itungsverba	and zulässig.
Dingliche Siche	rung durc	h							

Maßnahmenblatt X "Sukzession" – Seite 1							
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts			Antragst	eller/ Vorhab	enträger	Maßnahme Nr.	
Zusatz-Code	Maßnahme	G = Gestaltu	ıngsmaßnahm		·	•	
	(Zusaiziilue	CEF = Funkt	FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsı CEF = Funktionserhaltende Maßnahme, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszus				
	Lag	e und Beschre	ibung der	Maßnahmer	ıfläche		
Gemeinde		Gemarkung		Flur	Flurstück	(e)	
Detail-Lagepla	n Nr.			Konflikt			
Eigentümer					·		
Ausgangs- Biotoptyp(en)				I-Biotop- (en)			
Ziol und Roschreibung der McCnehme							

Ziel:

Entwicklung einer Brachfläche, die der dauerhaften Sukzession, d.h. der ungestörten natürlichen Entwicklung dient.

Beschreibung:

- Zur Erstinstandsetzung hat eine Ansaat mit der Saatgutmischung "24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" mit 70% Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30% Kulturarten zu erfolgen.
- Das Saatgut ist bis spätestens 15. Mai in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10kg/ha) auszubringen.
- Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen im Abstand von ca. 10 m.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

<u>Lage:</u>

Nur auf Ackerflächen möglich.

Maßnahmenblatt X "Sukzession" – Seite 2						
Bezeichnung de des Projekts	er Baumaßnahme/	Antragsteller/ Vo	orhabenträger	Maßnahme Nr.		
des i rojekts				141.		
	Ziel und Beschreib	ung der Maßnahme	(Fortsetzung)			
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Prozentualer Anteil			
Wildblumen 70%	Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3.00			
	Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	2,00			
	Daucus carota	Wilde Möhre	5,00			
	Galium album	Weißes Labkraut	4,00			
	Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	3,00			
	Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	3,00			
	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,50			
	Lapsana communis	Gemeiner Rainkohl	3,00			
	Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	6,00			
	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	0,20			
	Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee	5,50			
	Melilotus albus	Weißer Steinklee	3,50			
	Melilotus officinalis	Gelber Steinklee	3,50			
	Plantago lanceolata	Spitzwegerich	4,00			
	Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	4,00			
	Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	3,00			
	Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz	0,80			
	Silene dioica	Rote Lichtnelke	6,00			
	Silene latifolia subsp. alba	Weiße Lichtnelke	7,00			
	Trifolium dubium	Kleiner Klee	2,00			
	Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	1,00			
Kulturpflanzen 30%	Allium fistulosum	Winterzwiebel	1,00			
	Anethum graveolens	Dill	1,00			
	Calendula officinalis	Garten-Ringelblume	2,50			
	Coriandrum sativum	Koriander	1,50			
	Fagopyrum esculentum	Echter Buchweizen	5,00			
	Helianthus annuus	Sonnenblume	6,00			
	Linum usitatissimum	Öllein	4,00			
	Medicago sativa	Luzerne	2,00			
	Phacelia tanacetifolia	Büschelschön	2,50			
	Sinapis alba	Weißer Senf	2,00			
	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	1,00			
	Vicia sativa	Saat-Wicke	1,50			
Anmerkungen:	·					
Gesamtumfang der Maßnahme			m ²			
Beginn der Maßr	nahme					
Pflegemaßnahm	en, Unterhaltung E	Eine Nutzung ist nicht	erlaubt.			
Dingliche Sicher	ung durch					

Maßnahmenblatt XI "Entsiegelung"							
Bezeichnung o des Projekts	ler Baum	naßnahme			eller/ Vorhab	enträger	Maßnahme Nr.
•							
Zusatz-Code	Maßnahme			ıgsmaßnahn gsmaßnahm	ne, A = Ausgleichsm	aßnahme, E = Ers	satzmaßnahme,
	(Zusatzinde	ex): FFH = CEF =	Schade Funktion	nsbegrenzu nserhaltende	ngsmaßnahme/ Koh e Maßnahme, nerung eines günstiç	· ·	
	Lag	e und Bes	chreib	oung der	Maßnahmen	fläche	
Gemeinde		Gemarku	ng		Flur	Flurstück	(e)
					_		
Detail-Lagepla	n Nr.				Konflikt		
Eigentümer				Zio	l Dioton		
Ausgangs- Biotoptyp(en)					l-Biotop- (en)		
		Ziel und E	Beschi		der Maßnahn	ne	
Entsiegelung un	d Rekulti	vierung vor	befes	stigten Fl	ächen und Ent	wicklung von	Freiflächen
mit oder ohne B	-	•			•		chten) oder
Aufnahme von E	Befestigu	ngsmaterial	von Z	luwegung	gsflächen, Hoff	lächen u.ä.	
	Λ. 6						
					Se Beseitigung alt, Bitumen, P		chattar
Delestiguit	jsiiiateiia	ileii, wie z.i	o. Dell	л, Азрпа	ait, bituinen, F	ilastei odel S	criottei
fachgerecht	te Tiefenl	ockeruna					
 Aufbringen 		•	ax. 30	cm)			
7 10.290				····,			
 Begrünung 	durch Eir	nsaat von R	asen d	oder Anla	ige als Gartent	läche, Pflanz	ung von
Gehölzen o	der Zulas	sen der na	türliche	en Entwi	cklung		
Anmerkungen:							
Gesamtumfang	der Maßr	nahme				m ²	
Beginn der Maß	nahme						
Pflegemaßnahn		rhaltung	• ke	eine Nutz	ung als Stellflä	iche oder La	gerfläche oder
	-	J	Z	uwegung			
					er Erhalt als ur	befestigte, u	nverdichtete
			F	läche			
Dingliche Siche	rung durc	:h					